Stadt Heiligenhafen

Der Bürgermeister FD 23 - Bauverwaltung 611-14/93 Schü/Lü.

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
	des Stadtentwicklungsausschusses		
Γ	des Haupt- und Finanzausschusses		
Γ	der Stadtvertretung		

Personalrat:

nein

Gleichstellungsbeauftragte:

nein

Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein

Seniorenbeirat:

nein

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 für das Grundstück Lütjenburger Weg 36 bis 42 (Flur 3, Flurstück 7/12)

A) SACHVERHALT

Der Eigentümer des Grundstückes Lütjenburger Weg 36 bis 42 (Flur 3, Flurstück 7/12) beantragt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Überplanung der bestehenden Baukörper am Lütjenburger Weg sowie die Errichtung von zwei weiteren zweigeschossigen Baukörpern (zuzüglich Staffelgeschoss) mit je 8 Wohneinheiten im rückwärtigen Grundstücksbereich. Ein entsprechender Lageplan ist zur Kenntnis beigefügt.

B) STELLUNGNAHME

Das Grundstück Lütjenburger Weg 36 bis 42 ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als "Wohnbaufläche" dargestellt. Nördlich dieses Grundstückes wird derzeit im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 eine Fläche für Geschosswohnungsbau (2 Vollgeschosse plus Staffelgeschoss) ausgewiesen. Die jetzige Planung soll sich an diesen Festsetzungen orientieren. Es wird empfohlen, den Bebauungsplan Nr. 93 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufzustellen.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine. Mit dem Vorhabenträger wird eine Vereinbarung geschlossen, die die Stadt kostenfrei hält.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

- Für das Grundstück Lütjenburger Weg 36 bis 42 (Flur 3, Flurstück 7/12) wird der Bebauungsplan Nr. 93 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt.
- 2. Mit der Aufstellung des Planentwurfs ist ein Architekturbüro im Einvernehmen mit der Stadt zu beauftragen.
- 3. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird durch eine 14tägige Auslegung im Fachdienst Bauverwaltung durchgeführt.
- 4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch diese Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
- 5. Mit dem Vorhabenträger ist eine Vereinbarung zu schließen, die die Stadt kostenfrei hält.
- 6. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

<u>Abstimmungsergebnis:</u>

Gesetzliche Anzahl der Ausschussmitglieder/Stadtvertreter/innen:

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltung:

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Bürgermeister

Sachbearbeiterin /
Sachbearbeiter

Amtsleiterin /
Amtsleiter

Büroleitender
Beamter

